



© Osti Michael

Vereine und Gastronomie

Rechtssicherheit als Schlüssel zum gemeinsamen Genuss – herzlich Willkommen!



© Mauche

Wer bin ich

Osti Michael

Fachgruppengeschäftsführer in der WKV

- Gesundheitsbetriebe
- Reisebüros
- Kino- Kultur- und Vergnügungsbetriebe
- Freizeit- und Sportbetriebe
- Beratung in gewerberechtlichen Fragestellungen für das Gastgewerbe
- Ehrenamtlich Rotes Kreuz, Feuerwehr Hard, Baseballverein Bulls und Mufänger Hard

01

Gastronomie Gewerbe

Was ist gewerbsmäßig?

02

Gewerbearten

Unterschied freies und
reglementiertes
Gastgewerbe

03

Anmeldung

Wo, Wie, Was?

04

Ausnahmen

Veranstaltungen

05

Fallbeispiele

Quiz

06

Fragen

Fragerunde

01

Gastronomie Gewerbe

Wann spricht man von gewerbsmäßiger Gastronomie?



Gastronomie Gewerberecht

Für einen Verein, der gastgewerbliche Tätigkeiten ausübt, sind drei Eckpfeiler von Bestimmungen maßgeblich:

1. **Gewerberechtlichen** Bestimmungen
2. **Sozialrechtlichen** Bestimmungen (Beschäftigung von Dienstnehmern)
3. **Finanzrechtliche** Bestimmungen (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer)

Gastronomie Gewerberecht

GewO 1994

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für **alle gewerbsmäßig ausgeübten** und nicht gesetzlich verbotenen **Tätigkeiten**.

§ 111. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) bedarf es für

1. die Beherbergung von Gästen;
2. **die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken.**

Gastronomie Gewerberecht

GewO 1994 §1.

(6) Bei **Vereinen** gemäß dem Vereinsgesetz liegt die Absicht, einen **Ertrag** oder sonstigen **wirtschaftlichen Vorteil** zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit **das Erscheinungsbild** eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung **vermögensrechtlicher Vorteile** für die Vereinsmitglieder gerichtet ist (...)

Gastronomie Gewerberecht

GewO 1994 §1.

(6) (...) Übt ein **Verein** gemäß dem Vereinsgesetz eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiele, **öfter als einmal in der Woche aus**, so wird vermutet, dass die **Absicht vorliegt**, einen **Ertrag** oder sonstigen **wirtschaftlichen Vorteil** zu erzielen.

Gastronomie Gewerberecht

Durch § 1 Abs 6 wird eine Vermutung für das Vorliegen der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, aufgestellt, die von dem betreffenden Verein durch den **Nachweis eines davon abweichenden Sachverhaltes widerlegt werden kann.** VwGH 3. 3. 1999, 97/04/0183. (E)

So ist lt. geltender Rechtsprechung diese **Rechtsvermutung bei Vereinen nicht anzuwenden**, bei denen **amtsbekannt** ist, dass sie nicht in Ertragsabsicht handeln, weil sie **wohltätigen, sozialen Zwecken udgl.** dienen. (AB 1992)

Erscheinungsbild

Unter dem Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs versteht man einen Verein der **gastronomischen Tätigkeiten** ausübt und die Ausübung in einer Art und Weise erfolgt, die mit dem **Auftreten und der Gestion eines Gastgewerbebetriebes vergleichbar ist**.



© BrauBar

Erscheinungsbild

Bereits das Vorhandensein **typischer Einrichtungsgegenstände** eines Gewerbebetriebes rechtfertigt die Annahme eines einschlägigen Gewerbebetriebes. Auch lassen sich bspw. hinsichtlich der angebotenen Speisen und Getränke Vergleiche mit einem Gastgewerbebetrieb ziehen.



Vermögensrechtliche Vorteile

Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz besteht eine Ertragserzielungsabsicht auch dann, wenn das **Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes** vorliegt und die Absicht besteht den **Vereinsmitgliedern** aus den Tätigkeiten einen – zumindest mittelbaren - **Vermögenswerten Vorteil** zuzuwenden. Eine Absicht einen Gewinn zu erzielen, muss hierbei nicht bestehen.

Vermögensrechtliche Vorteile liegen insbesondere dann vor, wenn sich für die **Vereinsmitglieder** durch die Inanspruchnahme der vom Verein angebotenen Leistungen **Vermögensvorteile** gegenüber vergleichbaren Leistungen ergeben, die am freien Markt durch befugte Gewerbetreibende erbracht werden.

Ertragserzielungsabsicht

Bei der Beurteilung der Ertragserzielungsabsicht wird nicht die Gesamtgebarung des Vereins berücksichtigt, sondern nur die **jeweilige konkrete Vereinstätigkeit**.

Sobald durch gastronomische Tätigkeiten eingenommene Entgelte nicht nur die Kosten dieser Tätigkeit abdecken, sondern auch einen Beitrag für die **Abdeckung sonstiger Kosten** aus anderen Tätigkeiten des Vereins darstellen, kann Gewinnerzielungsabsicht vorliegen.

Alleine das Argument, dass nur an Vereinsmitglieder entgeltlich ausgeschrieben und verabreicht wird, kann eine Ertragserzielungsabsicht nicht ausschließen.

Entscheidungen

VwGH Ra 2019/04/0090 VwGH 29.1.2018, Ra 2016/04/0058;

(...) Im Zusammenhang mit der Ertragsabsicht (...) kommt es, **nicht darauf an, ob der Verein tatsächlich Gewinn erzielt**. Entscheidend ist vielmehr, ob die Absicht besteht, einen **Ertrag** oder sonstigen **wirtschaftlichen Vorteil** zu erzielen. (...)

(...) Eine Ertragserzielungsabsicht ist gegeben, wenn die einer gewerblichen Tätigkeit entsprechenden Geschäfte „in einer Weise abgeschlossen werden, welche **die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinnes offenlässt**, und welche eben charakteristisch ist für den auf einen Gewinn abzielenden Betrieb einer Unternehmung“. (...)

Entscheidungen

- billiges Bier für Mitglieder - Vereinslokal

„Vermögensrechtliche Vorteile liegen insbesondere dann vor, wenn sich für Mitglieder Vorteile gegenüber vergleichbaren Leistungen ergeben, die am freien Markt erbracht werden.“

Entscheidungen

- Cafeteria als isolierter Gewerbebetrieb

„Bei der Beurteilung der Ertragserzielungsabsicht wird nicht die Gesamtgebarung des Vereins berücksichtigt, sondern nur die jeweilige Vereinstätigkeit.“

Entscheidungen

VwGH 24.6.2015, 2013/04/0113,

(...) Ist die Gebarung eines derartigen Vereins mit dem Bemühen verbunden, Auslagen gering zu halten oder nach Möglichkeit zu vermeiden, und im Übrigen dahin ausgerichtet, **Einnahmen lediglich in der Höhe der aus der Verwirklichung der ideellen Vereinszwecke zwangsläufig erwachsenden Auslagen zu erzielen, so liegt eine solche Ertragserzielungsabsicht nicht vor.**
(...)

Entscheidungen

- Kath. Bildungshaus - Seminarbetrieb

„Fehlende Ertragserzielungsabsicht, wenn Einnahmen nur die zwangsläufigen Auslagen für die ideellen Vereinszwecke decken.“

Entscheidungen

Die Judikaturlinie zeigt, dass der VwGH eine **differenzierte Einzelfallbetrachtung** verlangt und pauschale Verurteilungen von Vereinen regelmäßig aufhebt.

Zentral ist die Frage, ob der Verein mit seiner **wirtschaftlichen Tätigkeit lediglich die zwangsläufig aus den ideellen Zwecken erwachsenden Kosten decken will oder ob er darüber hinaus Überschüsse für vereinsfremde Zwecke erzielen möchte.**

Was bedeutet dies für die Praxis?

Preisgestaltung: Getränke und Leistungen sollten maximal zu Selbstkosten angeboten werden, nicht darüber.

Buchführung: Eine transparente Dokumentation, dass Einnahmen nur die unmittelbaren Auslagen der jeweiligen Tätigkeit decken, ist essentiell.

Erscheinungsbild: Die Ausstattung sollte nicht den Eindruck eines einschlägigen Gewerbebetriebes erwecken.

02 Gewerbearten

Wo liegt der Unterschied zwischen freiem und reglementiertem Gastgewerbe?



Betriebsanlagengenehmigung

Die Ausübung des Gewerbes ist an einen bestimmten Standort gebunden und bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

Neben der Gewerbebeanmeldung ist für gastgewerbliche Betriebe in der Regel eine Betriebsanlagengenehmigung – für die Errichtung und den Betrieb - erforderlich. Die Zuständigkeit liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Mit **Errichtung und Betrieb darf erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Betriebsanlagengenehmigung** begonnen werden.

Freies Gewerbe

**1.) Verabreichung von
Speisen in einfacher Art**

**2.) Ausschank von
nichtalkoholischen kalten
und warmen Getränken und
von Bier in handelsüblich
verschlossenen Gefäßen**

**3.) maximal acht
Verabreichungsplätze**

Reglementiertes Gewerbe

Wer mehr als die im Rahmen des freien Gastgewerbes erlaubten Speisen und Getränke verabreichen möchte bzw. **mehr als acht Verabreichungsplätze** zur Verfügung stellt, muss ein **reglementiertes Gastgewerbe** anmelden.

Es darf im Rahmen eines freien oder reglementierten Gastgewerbes auch außerhalb des eigenen Standorts – **vorübergehend** aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten wie Volksfesten oder Sportveranstaltungen – Speisen verabreicht und Getränke ausgeschenkt werden.

Befähigungsnachweis

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt eines Gastgewerbes (§ 94 Z 26 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Fachakademie für Tourismus oder
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch VfGH, BGBl. II Nr. 76/2024)
3. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder
4. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Tourismus oder einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe oder deren Sonderformen und Schulversuche, sofern im Rahmen der Schulausbildung ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder
5. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem gastgewerblichen Lehrberuf (Koch, Restaurantfachmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Systemgastronomiefachmann) oder in einem kaufmännischen Lehrberuf, sofern die kaufmännische Berufsausbildung im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes absolviert wurde, oder
6. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder einer nicht durch
Z 4 erfassten berufsbildenden höheren Schule, in der schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern im Rahmen der Schulausbildung ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder
7. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss eines nicht durch eine andere Ziffer erfassten mindestens zweijährigen Speziallehrganges oder Lehrganges, in dem schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern im Rahmen des Ausbildungsganges ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder
8. Zeugnis über eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gastgewerbe oder
9. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gastgewerbe oder
10. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens zweieinhalbjährige Tätigkeit in leitender Stellung im Gastgewerbe oder

Gewerberechtlicher GF

Der Verein als juristische Person hat einen gewerberechtiglichen Geschäftsführer zu bestellen, der den **Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe erbringen muss**.

Dieser kann entweder ein mindestens **zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit** im Betrieb beschäftigter vollversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein oder ein zur Geschäftsführung befugtes Organ (**Vorstandsmitglied**).

Der gewerberechtliche Geschäftsführer haftet für die Einhaltung der **gewerberechtlichen Vorschriften** gegenüber der Gewerbebehörde.

Im Falle eines **Verstoßes** gegen diese, erhält der gewerberechtliche Geschäftsführer eine **Verwaltungsstrafe**, die von diesem auch zu bezahlen ist.

Gemäß einer neuen Erkenntnis des OGH haftet der gewerberechtliche Geschäftsführer bei Überschreitung des Gewerbeumfangs sogar **zivilrechtlich** gegenüber Dritten. OGH 28.09.2017, 80b57/17s

03

Anmeldung + Checkliste

Wo, wie, was?



Checkliste / Anmeldung

- 1.) Der Verein führt **selbstständig** auf eigene Rechnung und Gefahr gastronomische Tätigkeiten aus.
- 2.) Der Verein übt **regelmäßig** gastronomische Tätigkeiten aus.
- 3.) Der Verein hat **Ertragserzielungsabsicht**.

1.) Gründerservice der
Wirtschaftskammer

2.) zuständigen
Bezirkshauptmannschaft

3.) online

04 Ausnahmen vom Gewerbe

Vereinsveranstaltungen



Veranstaltungen

GewO §2 (GewO nicht anzuwenden)

Abs. 25 die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch **Körperschaften des öffentlichen Rechtes** sowie **sonstige juristische Personen**, die im Sinne der §§ 34 BAO **gemeinnützig, kirchlich** tätig sind (...) wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln. Diese Veranstalter haben (...) die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Gemeinnützigkeit

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke gemeinnützig:

- Berufsausbildung ^{Rz 40}
- Bürgerinnen- und Bürgerinitiativen (mit Ausnahmen!) ^{Rz 42}
- Demokratisches Staatswesen ^{Rz 43}
- Denkmalschutz ^{Rz 44}
- Denksport ^{Rz 45}
- Elementarschäden (Bekämpfung von) ^{Rz 46}
- Entwicklungshilfe ^{Rz 47}

- Erziehung ^{Rz 69}
- Ethische Vereinigungen ^{Rz 49}
- Friedensbewegungen ^{Rz 52}
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen ^{Rz 53}
- Gesundheitspflege ^{Rz 53}
- Heimatkunde und Heimatpflege ^{Rz 56}
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge ^{Rz 53}
- Konsumentinnen-/Konsumentenschutz ^{Rz 60}
- Kunst und Kultur ^{Rz 61}
- Musik (Ausnahme: Unterhaltung!) ^{Rz 63}
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz ^{Rz 64, 75}
- Resozialisierung ^{Rz 67}
- Schulausbildung ^{Rz 69}
- Selbsthilfe ^{Rz 70}
- Sport (Ausnahmen: Berufssport, Betrieb von Freizeiteinrichtungen!) ^{Rz 72, 478, 878 ff}
- Studentinnen-/Studentenbetreuung ^{Rz 73}
- Suchtbekämpfung ^{Rz 74}
- Umweltschutz ^{Rz 77}
- Völkerverständigung ^{Rz 78}
- Volksbildung
(Erwachsenenbildung) ^{Rz 53}
- Volkswohnungswesen ^{Rz 79}
- Wissenschaft und Forschung ^{Rz 80}
- Zivilschutz ^{Rz 81}

Nicht gemeinnützig

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke nicht gemeinnützig:

- Beschäftigung (mit Ausnahmen!) Rz 41, 261, 371
- Freizeitgestaltung und Erholung Rz 50
- Fremdenverkehr (Tourismus) Rz 51
- Gemüse-, Obst- und Gartenbau Rz 54
- Geselligkeit und Unterhaltung Rz 55
- Kameradschaft Rz 57
- Kleingartenpflege Rz 58
- Kommunikationspflege Rz 59
- Modellbau (Ausnahme: Turnier!) Rz 62
- Politische Zwecke Rz 55
- Religiöse Zwecke Rz 23
- Sammeltätigkeit Rz 68
- Sparvereine Rz 71

Veranstaltungen

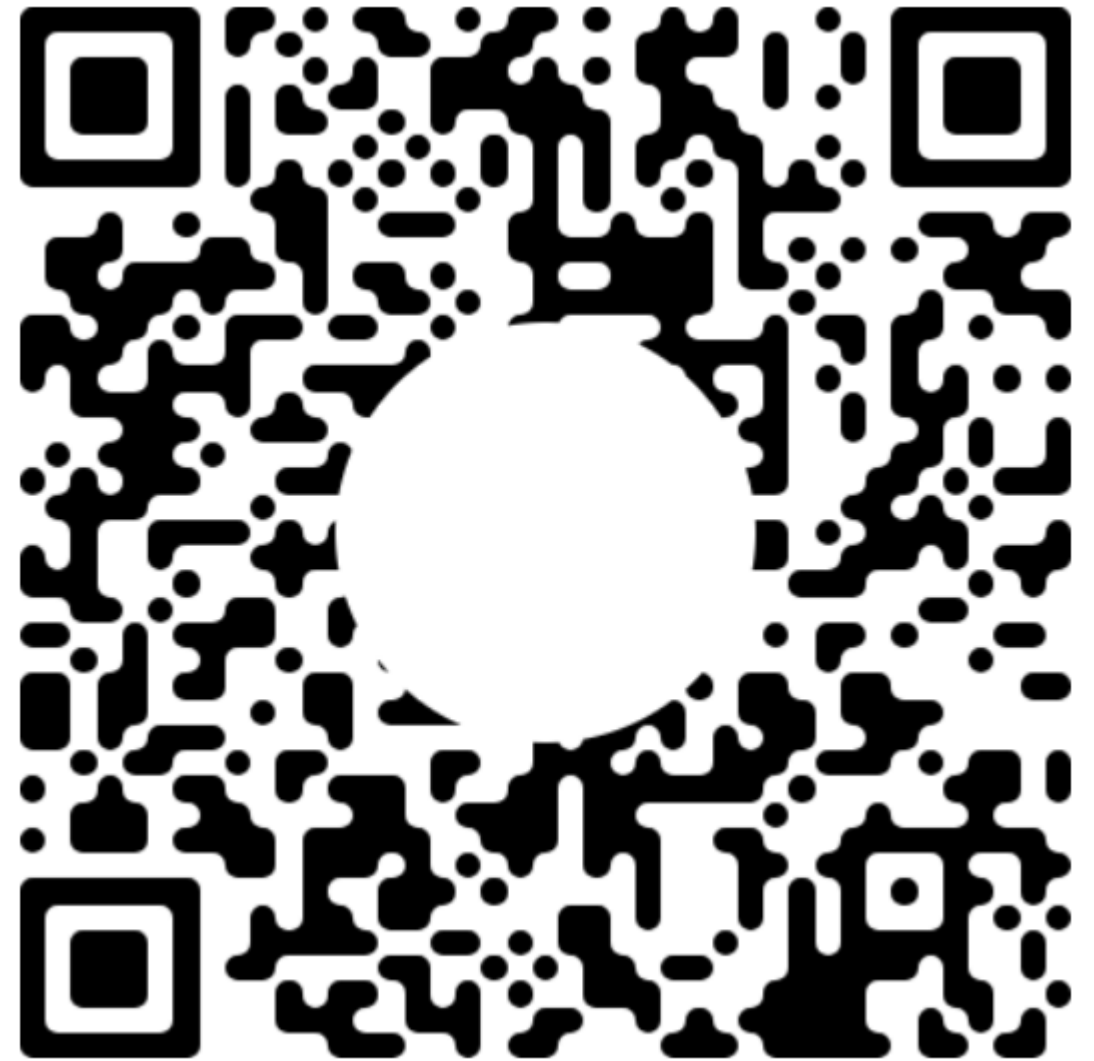
1. Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art in der Dauer von **höchstens vier Tagen im Jahr**.
2. die Veranstaltungen müssen nach **außen hin erkennbar** zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes abgehalten werden.
3. die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen **nachweislich** für diesen Zweck verwendet werden.
4. mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens **72 Stunden pro Jahr gastgewerbliche Betätigungen** verbunden.

05 Fallbeispiele

Gewerbe? Ja oder Nein?



Quiz - Gewerbe ja/nein?



06 Fragerunde

Bitte um euren Austausch



Kontakt

Osti Michael



PDF

Fairplay Gastronomie

